



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Betrifft: 4. vereinfachte Änderung zum B-Plan 3/90 –
VI. BA Friedenshof

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 30. November 1995 auf Grund der §§ 10 und 13 (1) BauGB in Verbindung mit § 86 der LBO Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die 4. vereinfachte Änderung zum B-Plan 3/90 – VI. BA Friedenshof – als Satzung beschlossen.

Das Gebiet der 4. vereinfachten Änderung wird umgrenzt:

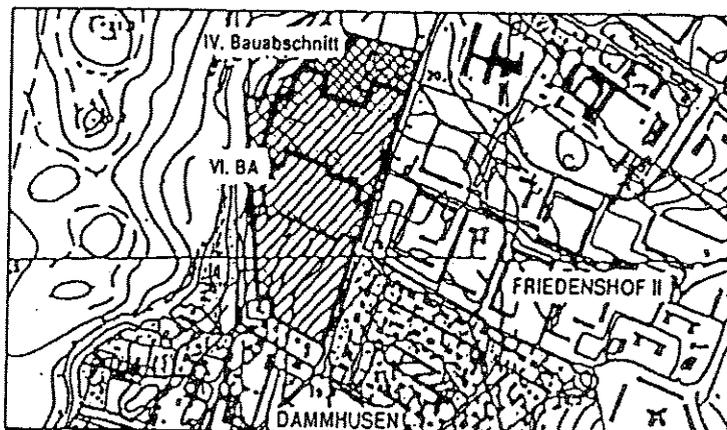
im Osten: durch die Dammhüsener Chaussee

im Westen: im Abstand von ca. 200 m parallel zur Dammhüsener Chaussee

im Norden: im Abstand von ca. 200 m südlich des Geländes der Wohnungsgenossenschaft der Hansestadt Wismar

im Süden: im Abstand von ca. 420 m von der Bebauung
Dammhüsener Dorf

Übersichtsplan:



Jedermann kann die Satzung über die 4. vereinfachte Änderung mit Begründung zum B-Plan 3/90 ab diesem Tage im Bauamt, Abt. Stadtplanung, der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wismar, den 21. Dezember 1995

Dr. Wilken
Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar

Dienstsiegel

Gem. § 215, Abs. 3 BauGB, in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 wird auf folgendes hingewiesen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird.